Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Gebiet Nahversorgung südlich der Neunburger Straße" Sonder- / Gewerbegebiet;

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gebiet Nahversorgung südlich der Neunburger Straße" Sonder- / Gewerbegebiet, der Gemeinde Bodenwöhr; als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugestzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan "Gebiet Nahversorgung südlich der Neunburger Straße" Sonder- / Gewerbegebiet, ab heute in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 13 (Bauamt), öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bodenwöhr, den 20.05.2019

Georg Hoffmann

Bürgermeister

SEMENTOLE BOOK

b)Abgenommen am:

1. a)Angeschlagen am:

2. Im Regentalanzeiger

3. Auf der Homepage

veröffentlicht

20.05.2019

